

Förderverein
Freunde von St. Ludwig e. V.
Düsseldorfer Str. 13, 10719 Berlin

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Förderverein

„Freunde von St. Ludwig e. V.

mit seinem Sitz in Berlin-Wilmersdorf, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er will die geistige, charakterliche und körperliche Entwicklung der Schüler in Schule und Hort sowie der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde fördern, die Gemeinschaft pflegen und die Aufgaben der Schule, des Hortes und der Gemeinde unterstützen.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Gewährung von zusätzlichen Mitteln für die Ausgestaltung des Unterrichts, für Bücher, für Wanderungen und Klassenfahrten, für Sportveranstaltungen und Schüleraufführungen, für die Auszeichnung von Schülern sowie sonstige Schulbedürfnisse und durch die Unterstützung bedürftiger Schüler.

3. Der Zweck des Vereins liegt in der Förderung der Erziehung insbesondere zur geistigen und charakterlichen Ausbildung der Hort-Kinder. Es soll ein Gleichgewicht geschaffen werden zwischen Lernen, Entspannung, Spiel und Sport für die Kinder des Hortes. Die Erzieherinnen und Erzieher des Hortes sollen in ihrer Tätigkeit mit den ihnen anvertrauten Kindern unterstützt werden, insbesondere durch Unterstützung von Lehr- und Lernprojekten, Organisation und Begleitung themenbezogener Exkursionen, Beschaffung von Lehr- und Lernmaterialien, Ausstattungsgegenständen sowie Spielgeräten, Beschaffung finanzieller Mittel für Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie Neuanschaffungen insbesondere bezüglich der Garten- bzw. Außenbereiche mit ihren

Spiel- und Freizeitanlagen, physische Unterstützung bei Instandhaltungs-, Reparatur- und sonstigen Baumaßnahmen, soweit möglich und rechtlich zulässig, Unterstützung des Hortes als Teil der Gemeinde, Mitorganisation von Veranstaltungen wie bspw. Festen, Elternflohmärkten oder Tagen der offenen Tür.

4. Der Zweck des Vereins liegt in der Förderung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen in der katholischen Gemeinde St. Ludwig. Hierfür sollen zusätzliche finanzielle Mittel sowie Ausstattungen und Materialien für geistliche Jugendveranstaltungen, Gemeindejugendfahrten, Bereitstellung von Räumen in der Gemeinde ausgegeben werden. Insbesondere soll bedürftigen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an Veranstaltungen, Ausflügen, Jugendreisen, Pilgerfahrten und weiteren Anlässen in bzw. unter Mitwirkung der Gemeinde ermöglicht werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können juristische Personen und natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Ziele des Vereins unterstützen wollen, insbesondere Eltern der Schüler, Lehrer sowie Erzieher und Gemeindemitglieder.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet und diese schriftlich bestätigt.
3. Ehrenmitglieder wählt und ernennt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Diese kann formlos erfolgen. Sie endet mit dem Austritt durch Kündigung oder mit dem Tod. Die Kündigung ist jederzeit möglich, der Einhaltung einer Frist bedarf es nicht.

5. Bei vereinsschädigendem Verhalten oder aus anderen schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Entscheidung des Vorstandes die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats anzurufen.

§ 3 Beitrag

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von ihm selbst festzulegenden Jahresbeitrag bis zum 31. März eines jeden Jahres bzw. innerhalb eines Monats nach Bestätigung der Aufnahme zu entrichten. Der Jahresbeitrag darf nicht niedriger sein als der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mindestbeitrag.
2. Mitgliedsbeiträge, für die eine Einzugsermächtigung erteilt worden ist, zieht der Schatzmeister in der Regel im dritten Quartal des Jahres ein. Abweichungen sind möglich. Der Einzug soll durch den Schatzmeister mit einer Frist von zehn Tagen angekündigt werden.

§ 4 Organe und Kommunikation

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Sämtlicher vereinsinterner Schriftverkehr, auch Einladungen zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen soll nach Möglichkeit über elektronische Kommunikationsmittel geführt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sie ist von Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Vorstandsbeschluss oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufungsfrist gilt Abs. 1.

3. Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes und Wahl der Rechnungsprüfer.
4. Für die Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass ein Antrag auf Beschlussfassung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt worden ist; Wahlen gelten als Beschlüsse im Sinne dieser Bestimmung.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt außer den in Abs. 6 aufgeführten Fällen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Beschlüsse über Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, über Abberufungen eines oder aller Mitglieder des Vorstandes sowie über die Auflösung des Vereins benötigen die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, der eine Liste mit den Namen der anwesenden Mitglieder beizufügen ist. Die Niederschrift ist von allen bei der Versammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird aus der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig. Über die Form der Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt insbesondere über Zuwendungen nach Maßgabe des in § 1 festgelegten Vereinszwecks. Schulleitung, Hortleitung und Kirchenvorstand können jeweils einen Vertreter benennen, der mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die sei-

nes Stellvertreters. Über seine Sitzungen hat der Vorstand Niederschriften anzufertigen, in die insbesondere die Entscheidungen über seine Zuwendungen aufzunehmen sind. Die Niederschriften sind von allen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich allein.
6. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Lediglich notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 7 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstandes und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben die Geschäftsführung ferner dahin zu überwachen, dass Geldbeträge lediglich für die Zwecke des § 1 ausgegeben werden.
3. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

§ 8 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Schule St. Ludwig, bei Auflösung der Katholischen Schule St. Ludwig an das Bischöfliche Ordinariat des Bistums Berlin zwecks Verwendung für Zwecke der Erziehung.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Vereine.



Berlin, 13. Januar 2026

